

Schutzkonzept für Wahlen und Abstimmungen

9. September 2020

Vorbemerkungen

Basis für das vorliegende Schutzkonzept für die Abstimmungen vom **27. September 2020** und vom **29. November 2020** sowie für die kantonalen Gesamterneuerungswahlen vom **25. Oktober 2020**, ist das übergeordnete Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19. Ziel der in diesem Schutzkonzept beschriebenen Massnahmen ist die reibungslose Durchführung der Abstimmungswochenenden inkl. deren Vor- und Nachbereitungen während COVID-19. Persönlich abstimmende Personen am Abstimmungssonntag sowie Helfende und Mitarbeitende der Gemeinde Riehen sind vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus bestmöglich zu schützen. Die spezifischen Regelungen für die Wahlen und Abstimmungen werden nachfolgend festgehalten.

1. Allgemeine Vorgaben

Massnahmen
Die Verhaltens- und Hygienevorschriften des Bundesamts für Gesundheit (BAG) müssen konsequent eingehalten werden.
Alle Personen, die persönlich im Gemeindehaus abstimmen, werden über das Schutzkonzept informiert (Aushang im Eingangsbereich).
Das Tragen von Schutzmasken wird empfohlen.
Alle an Wahl- und Abstimmungswochenenden teilnehmenden sowie tätigen Personen kennen das Schutzkonzept sowie dessen Vorgaben. Sie werden vorgängig durch die Verantwortlichen der Gemeinde Riehen informiert und im Eingangsbereich darauf aufmerksam gemacht.
Die Weibeldienste sind für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich und weisen Personen hin, welche die Vorgaben nicht einhalten.

2. Hygieneregeln

Massnahmen
Die Hygieneregeln des BAG sind konsequent einzuhalten: u.a. Abstand halten, gründlich Hände waschen, Hände schütteln vermeiden, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
An Ein- und Ausgängen stehen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Teilnehmenden werden mittels Plakaten darauf aufmerksam gemacht, sich die Hände zu desinfizieren.
Die Helferinnen und Helfer reinigen oder desinfizieren sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände.
Schutzmasken sind dort vorgesehen, wo die Abstandsvorgaben nicht eingehalten werden können. Schutzmasken stehen bei Bedarf vor Ort zur Verfügung.



Oberflächen und Geräte (Laptop, Maus, Drucker, Scanner, iPads) werden regelmässig gereinigt und die Räumlichkeiten mehrmals täglich gelüftet. Der Einsatz von Ventilatoren ist untersagt.
Die Ein- und Ausgangstüren zum Wahllokal werden während den Öffnungszeiten möglichst offen gehalten, damit ein permanenter Durchzug der Räumlichkeiten sichergestellt ist.

3. Organisation Wahllokal / Urnengang

Massnahmen

Das Tragen von Schutzmasken wird empfohlen.

Grundsätzlich können die geltenden Abstandsvorgaben eingehalten werden.

Um zu vermeiden, dass es zu engen Kontakten kommt, werden beim Urnengang die Eingangs- und Ausgangsbereiche mit Absperrbändern getrennt und die Laufwege organisiert. Die Wahlurne wird im Bürgersaal aufgestellt. Mit Bodenmarkierungen werden die Abstandsvorgaben signalisiert. Der Personenfluss wird durch eine verantwortliche Person kontrolliert.

Könnten im Wahllokal die Abstandsvorgaben zu einem Zeitpunkt nicht eingehalten werden (z.B. zeitweise erhöhter Andrang von Personen), wird der Eintritt an Personen ins Gemeindehaus beschränkt und der Zutritt durch den Weibeldienst geregelt.

Am Urnengang teilnehmende Personen werden gebeten, vor oder nach dem Urnengang nicht im Gemeindehaus zu verweilen.

Im Wahllokal sind als weitere Schutzmassnahme Plexiglasscheiben zwischen den Wahlhelfenden und den Abstimmenden aufgestellt.

4. Einsatz Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Massnahmen

Kranke oder sich krank fühlende Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen an Wahl- und Abstimmungswochenenden nicht teilnehmen.

Das Contact Tracing wird bei allen Helferinnen und Helfern umgesetzt. Alle am Wahl- oder Abstimmungswochenende eingesetzten Personen sind bekannt und erfasst. Die Kontrolle dieser Personen wird täglich bei Dienstantritt durchgeführt.

Am Wahl- und Abstimmungswochenende eingesetzte Personen tragen konsequent Schutzmasken, dort wo die Abstandsvorgaben nicht eingehalten werden können (z.B. beim Scanning, bei der Betreuung der Wahlurne und bei der Erfassung).

Pausen werden nach Vorgabe der Verantwortlichen gestaffelt durchgeführt. Die Abstands- und Hygienevorgaben sind konsequent einzuhalten.

5. Umsetzung, Einhaltung der Massnahmen und Kommunikation

Massnahmen

Alle Verantwortlichen und teilnehmenden Personen halten sich an die im Schutzkonzept der Gemeinde Riehen festgehaltenen Weisungen.

Die Verhaltens- und Hygieneregeln sind Teil der Hausordnung. Wer sich nicht an diese hält, wird des Hauses verwiesen. Das Personal ist befugt, bei risikohaftem Verhalten einzugreifen.



Seite 3

Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kantonalen Vollzugs statt.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen.

6. Abschluss

Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für Wahlen und Abstimmungen» gilt für die Vorbereitungen sowie für die Durchführung von Wahl- und Abstimmungswochenenden ab September 2020 für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Diese wurden über dieses Schutzkonzept informiert. Es ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 9. September 2020